



Europäischer Rat

Brüssel, den 10. April 2019
(OR. en)

EUCO XT 20015/19

BXT 40
CO EUR 9
CONCL 4

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50)
(10. April 2019)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen¹ erhalten anbei die vom Europäischen Rat (Artikel 50) auf der oben genannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

1. Der Europäische Rat nimmt das Schreiben von Premierministerin Theresa May vom 5. April 2019 zur Kenntnis, in dem sie um eine weitere Verlängerung der Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ersucht.
2. Als Antwort darauf stimmt der Europäische Rat einer Fristverlängerung zu, um eine Ratifizierung des Austrittsabkommens zu ermöglichen. Diese Verlängerung sollte nur so lange wie nötig dauern und keinesfalls über den 31. Oktober 2019 hinausgehen. Wenn beide Parteien das Austrittsabkommen vor diesem Termin ratifizieren, erfolgt der Austritt am ersten Tag des folgenden Monats.
3. Der Europäische Rat hebt hervor, dass eine solche Verlängerung das ordnungsgemäße Funktionieren der Union und ihrer Institutionen nicht beeinträchtigen darf. Wenn das Vereinigte Königreich im Zeitraum vom 23.-26. Mai 2019 noch ein Mitgliedstaat der EU sein und das Austrittsabkommen bis zum 22. Mai 2019 noch nicht ratifiziert haben sollte, muss es die Wahl zum Europäischen Parlament im Einklang mit dem Unionsrecht abhalten. Kommt das Vereinigte Königreich dieser Verpflichtung nicht nach, so erfolgt der Austritt am 1. Juni 2019.
4. Der Europäische Rat bekräftigt, dass nicht erneut über das Austrittsabkommen verhandelt werden kann und dass jede einseitige Verpflichtung oder Erklärung oder jeder sonstige einseitige Akt mit dem Geist und dem Buchstaben des Austrittsabkommens vereinbar sein sollte und dessen Durchführung nicht beeinträchtigen darf.
5. Der Europäische Rat betont, dass die Verlängerung nicht dazu genutzt werden kann, Verhandlungen über die künftigen Beziehungen einzuleiten. Sollte sich jedoch der Standpunkt des Vereinigten Königreichs verändern, so ist der Europäische Rat bereit, die Politische Erklärung zu den künftigen Beziehungen gemäß den in seinen Leitlinien und Erklärungen festgeschriebenen Standpunkten und Grundsätzen zu überprüfen, auch im Hinblick auf den territorialen Geltungsbereich des Rahmens für die künftigen Beziehungen.
6. Der Europäische Rat stellt fest, dass das Vereinigte Königreich während des Verlängerungszeitraums gemäß Artikel 50 EUV ein Mitgliedstaat mit allen Rechten und Pflichten bleibt und dass es berechtigt ist, sein Austrittsgesuch zu jedem Zeitpunkt zurückzuziehen.

7. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich zusagt, während des Verlängerungszeitraums getreu der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit konstruktiv und verantwortungsvoll zu handeln, und erwartet, dass das Vereinigte Königreich dieser Zusage und dieser Verpflichtung gemäß den Verträgen in einer Weise nachkommt, die seine Situation als austretender Mitgliedstaat widerspiegelt. In diesem Sinne wird das Vereinigte Königreich die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und alle Maßnahmen unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten, insbesondere wenn es an den Beschlussfassungsprozessen der Union mitwirkt.
8. Ergänzend zu den Tagungen im Format nach Artikel 50 EUV werden die 27 Mitgliedstaaten und die Kommission – gegebenenfalls gemeinsam mit den anderen Institutionen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union – auf allen Ebenen weiterhin gesondert zusammenkommen, um Fragen im Zusammenhang mit der Situation nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs zu erörtern.
9. Der Europäische Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben und den Fortschritt auf seiner Tagung im Juni 2019 überprüfen.
